

Aktuelle Richtlinie	Verwaltungsvorschlag
<p style="text-align: center;">Richtlinien</p> <p style="text-align: center;">über die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Rat, dem Verwaltungsausschuss und dem Bürgermeister</p> <p>Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Melle in seiner Sitzung am 26.06.2013 folgende Richtlinien für die Verwaltungsführung beschlossen:</p> <p>I. Geschäfte der laufenden Verwaltung</p> <p>Gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG hat der Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung und damit zur Zuständigkeit des Bürgermeisters gehören in der Stadt Melle insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Aufgaben des Verwaltungsvollzugs, soweit sie nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, sich in den Grenzen der üblicherweise von der Verwaltung zu erledigenden Aufgaben bewegen und keine besondere, über den üblichen Rahmen hinausgehende Behandlung und Beurteilung erfordern. 2. Alle mehr oder minder regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte des täglichen Verkehrs und sonstige Vorgänge, die für die Stadt von sachlich und finanziell nicht außergewöhnlicher Bedeutung sind oder nach feststehenden Tarifen, Ordnungen oder sonstigen Regelungen erledigt 	<p style="text-align: center;">Richtlinien</p> <p style="text-align: center;">über die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Rat, dem Verwaltungsausschuss und dem Bürgermeister</p> <p>Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Melle in seiner Sitzung am 07. Dezember 2016 folgende Richtlinien für die Verwaltungsführung beschlossen:</p> <p>I. Geschäfte der laufenden Verwaltung</p> <p>Gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG hat der Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung und damit zur Zuständigkeit des Bürgermeisters gehören in der Stadt Melle insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Aufgaben des Verwaltungsvollzugs, soweit sie nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, sich in den Grenzen der üblicherweise von der Verwaltung zu erledigenden Aufgaben bewegen und keine besondere, über den üblichen Rahmen hinausgehende Behandlung und Beurteilung erfordern. 2. Alle mehr oder minder regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte des täglichen Verkehrs und sonstige Vorgänge, die für die Stadt von sachlich und finanziell nicht außergewöhnlicher Bedeutung sind oder nach feststehenden Tarifen, Ordnungen oder sonstigen Regelungen erledigt

werden. Hierzu zählen insbesondere:

- a. Erteilung von Prozessvollmachten
- b. Führung von Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, Finanz-, Sozial- und den Verwaltungsgerichten bis zu einem Streit- bzw. Forderungswert von 25.000 € im Einzelfall
- c. Löschungsbewilligungen
- d. Vorrangearäumungen
- e. Stundungen von öffentlich- und privatrechtlichen Forderungen für die Dauer bis zu einem Jahr

3. Folgende Rechtsgeschäfte oder andere Maßnahmen, bei denen im Einzelfall die Wertgrenze von 25.000,00 € nicht überschritten wird:

- a. Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen
- b. Erwerb oder Belastungen von Grundstücken
- c. Verfügungen über Grundstücke
 - bei Bestellung von Erbbaurechten: bis zu einem Jahreszinsbetrag von 3.000,00 € und/oder einem Grundstücksbasiswert bis zu 50.000,00 €
- d. Stundungen von öffentlich- und privatrechtlichen Forderungen von über einem Jahr Dauer
- e. Niederschlagung von öffentlich- und privatrechtlichen Forderungen
- f. Erlass von öffentlich- und privatrechtlichen Forderungen
- g. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche
- h. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, soweit der addierte Miet- oder Pachtzins bzw. die Leasingrate für die gesamte Vertragslaufzeit unterhalb der Wertgrenze liegt

werden. Hierzu zählen insbesondere:

- a. Erteilung von Prozessvollmachten
- b. Führung von Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, Finanz-, Sozial- und den Verwaltungsgerichten bis zu einem Streit- bzw. Forderungswert von 25.000 € im Einzelfall
- c. Löschungsbewilligungen
- d. Vorrangearäumungen
- e. Stundungen von öffentlich- und privatrechtlichen Forderungen für die Dauer bis zu einem Jahr

3.1 Folgende Rechtsgeschäfte ~~oder andere Maßnahmen~~, bei denen im Einzelfall die Wertgrenze **von 50.000,00 €** nicht überschritten wird:

- a. Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen
- b. Erwerb oder Belastungen von Grundstücken
- c. Verfügungen über Grundstücke
 - bei Bestellung von Erbbaurechten: bis zu einem Jahreszinsbetrag von 3.000,00 € und/oder einem Grundstücksbasiswert bis zu 50.000,00 €
- d. Stundungen von öffentlich- und privatrechtlichen Forderungen von über einem Jahr Dauer
- e. Niederschlagung von öffentlich- und privatrechtlichen Forderungen
- f. Erlass von öffentlich- und privatrechtlichen Forderungen
- g. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche
- h. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, soweit der addierte Miet- oder Pachtzins bzw. die Leasingrate für die gesamte Vertragslaufzeit unterhalb der Wertgrenze liegt

Über Verwaltungs- und Rechtsgeschäfte, die über die genannte Wertgrenze hinausgehen, entscheidet der Verwaltungsausschuss, soweit diese nicht nach § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich in die Entscheidungskompetenz des Rates fallen. Das zuständige Organ ist über die wesentlichen Vorgänge (Verwaltungs- und Rechtsgeschäfte ab 12.500 €) vierteljährlich zu unterrichten.

II. Haushaltsrechtliche Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe

1. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 1.000.000,00 € übersteigt.
2. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 2.000.000,00 € übersteigen.
3. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 GemHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag in Höhe von 150.000,00 € übersteigen.
4. Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zu einem Betrag von 20.000,00 € als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG. Unabhängig von der Unterrichtungspflicht mit der Vorlage des Jahresabschlusses ist der Verwaltungsausschuss vierteljährlich über die hiernach geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zu informieren.

3.2 Abweichend von dieser Wertgrenze wird für Vergaben im Zusammenhang mit der Sanierung und dem Neu-/ Umbau von Gebäuden im Eigentum der Stadt im Einzelfall eine Wertgrenze von **100.000 €** festgelegt.

3.3 Über Verwaltungs- und Rechtsgeschäfte, die über die genannte Wertgrenze hinausgehen, entscheidet der Verwaltungsausschuss, soweit diese nicht nach § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich in die Entscheidungskompetenz des Rates fallen. Das zuständige Organ ist über die wesentlichen Vorgänge (Verwaltungs- und Rechtsgeschäfte ab **25.000 €**) vierteljährlich zu unterrichten.

II. Haushaltsrechtliche Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe

1. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 1.000.000,00 € übersteigt.
2. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 2.000.000,00 € übersteigen.
3. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 GemHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag in Höhe von 150.000,00 € übersteigen.
4. Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zu einem Betrag von 20.000,00 € als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG. Unabhängig von der Unterrichtungspflicht mit der Vorlage des Jahresabschlusses ist der Verwaltungsausschuss vierteljährlich über die hiernach geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zu informieren.

III. Rechtsverhältnisse der Beschäftigten

1. Der Verwaltungsausschuss überträgt gemäß § 107 Abs. 4 Satz 2 NKomVG folgende Befugnisse auf den Bürgermeister: Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich EG 9 TVöD mit folgenden Ausnahmen:

- Gleichstellungsbeauftragte
- Prüferin/Prüfer im Rechnungsprüfungsamt

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 26.06.2013 in Kraft.

Melle, den 26.06.2013

Dr. André Berghegger
Bürgermeister

III. Rechtsverhältnisse der Beschäftigten

1. Der Verwaltungsausschuss überträgt gemäß § 107 Abs. 4 Satz 2 NKomVG folgende Befugnisse auf den Bürgermeister: Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich EG 9 TVöD mit folgenden Ausnahmen:

- Gleichstellungsbeauftragte
- Prüferin/Prüfer im Rechnungsprüfungsamt

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien über die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Rat, dem Verwaltungsausschuss und dem Bürgermeister der Stadt Melle treten ab 08.12.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinien über die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Rat, dem Verwaltungsausschuss und dem Bürgermeister der Stadt Melle vom 09. November 2011 außer Kraft.

Melle, den 08.12.2016

Reinhard Scholz
Bürgermeister